

**Haushaltssatzung der Ortsgemeinde Kröppen
für die Jahre 2018 und 2019
vom 04.04.2018**

Der Gemeinderat hat auf Grund von § 95 Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz in der derzeit geltenden Fassung folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1 Ergebnis- und Finanzhaushalt

Festgesetzt werden:

| | 2018 | 2019 |
|--|-------------|-------------|
| 1. im Ergebnishaushalt | | |
| der Gesamtbetrag der Erträge auf | 1.204.655 € | 1.234.145 € |
| der Gesamtbetrag der Aufwendungen auf | 1.341.065 € | 1.344.075 € |
| der Jahresfehlbedarf auf | -136.375 € | -109.930 € |
| 2. im Finanzhaushalt | | |
| der Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen auf | -100.935 € | -57.605 € |
| die Einzahlungen aus Investitionstätigkeiten auf | 25.730 € | 3.800 € |
| die Auszahlungen aus Investitionstätigkeiten auf | 62.740 € | 0 € |
| der Saldo der Ein- u. Auszahlungen aus Investitionstätigkeiten auf | -37.010 € | 3.800 € |
| der Saldo der Ein- u. Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeiten auf | 137.945 € | 53.805 € |

§ 2 Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite, deren Aufnahme zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen erforderlich ist, wird festgesetzt für:

| | 2018 | 2019 |
|------------------------|----------|------|
| zinslose Kredite auf | 0 € | 0 € |
| verzinsten Kredite auf | 41.600 € | 0 € |
| zusammen auf | 41.600 € | 0 € |

§ 3 Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen

Der Gesamtbetrag der Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die in künftigen Haushaltsjahren zu Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Verpflichtungsermächtigungen) führen können,

| | 2018 | 2019 |
|--|------|------|
| wird festgesetzt auf | 0 € | 0 € |
| Die Summe der Verpflichtungsermächtigungen, für die in den künftigen Haushaltsjahren voraussichtlich Investitionskredite aufgenommen werden müssen, beläuft sich auf | 0 € | 0 € |

§ 4 Steuersätze

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden wie folgt neu festgesetzt:

| | 2018 | 2019 |
|---------------|----------|----------|
| Grundsteuer A | 300 v.H. | 300 v.H. |
| Grundsteuer B | 385 v.H. | 385 v.H. |
| Gewerbsteuer | 365 v.H. | 365 v.H. |

Die **Hundsteuer** beträgt für Hunde, die innerhalb des Gemeindegebietes gehalten werden, wird

| | 2018 | 2019 |
|--|-------|-------|
| für den ersten Hund | 42 € | 42 € |
| für den zweiten Hund | 60 € | 60 € |
| für jeden weiteren Hund | 78 € | 78 € |
| für jeden gefährlichen Hund im Sinne des Landeshundegesetzes Rheinland-Pfalz in der jeweils gültigen Fassung | 150 € | 150 € |

§ 5 Beiträge

Die Sätze für die Erhebung kommunaler Abgaben werden für das Haushaltsjahr wie folgt festgesetzt:

Feld- und Waldwege (gem. § 11 Abs. 1 KAG)

Beiträge für die Investitionsaufwendungen und die Unterhaltungskosten von Feld- und Waldwegen

| | 2018 | 2019 |
|---|---------|---------|
| Beiträge für die Investitionsaufwendungen und die Unterhaltungskosten von Feld- und Waldwegen | 13 €/ha | 13 €/ha |

Der Beitragspflicht unterliegen alle im Außenbereich der Ortsgemeinde gelegenen Grundstücke, die durch Feld- und Waldwege erschlossen sind (§ 11 Abs. 2 KAG)

§ 6 Eigenkapital

Das Eigenkapital beträgt zum 01.01.2009 (Eröffnungsbilanz) 3.041.248,89 €.
Das Eigenkapital beträgt zum 31.12.2009 2.979.823,56
Das Eigenkapital beträgt zum 31.12.2010 2.867.968,92 €
Das Eigenkapital beträgt zum 31.12.2011 2.828.332,79 €
Das Eigenkapital beträgt zum 31.12.2012 2.778.526,12 €


§ 7 Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen

Erhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen oder Auszahlungen gemäß § 100 Abs. 1 Satz 2 GemO liegen vor, wenn im Einzelfall **2.500 Euro** überschritten sind.

§ 8 Wertgrenze für Investitionen

Investitionen oberhalb der Wertgrenze von **1.000 Euro** sind im jeweiligen Teilhaushalt einzeln – für bewegliche Geräte je Produkt in einer Summe- darzustellen.

Kröppen, den 17.04.2018



Steffen Schwarz, Ortsbürgermeister